Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert Manfred-von-Richthofen-Str. 4 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006 Telefax: 030 / 785 5569

Email: dr.borchert@ra-drborchert.de Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit:

RA und Notar Christoph Stackmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler Fachanwältin für Sozialrecht Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Berlin, 30.04.2019

Bitte stets angeben: 195/15 JB

In dem Verfahren der

Verfassungsbeschwerde

der Eheleute

Aktenzeichen: 1 BvR 2257/16

machen die Beschwerdeführer in Ergänzung ihres bisherigen Vortrags noch eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter -Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG –geltend.

١.

Hierzu hat das angerufene Gericht in ständiger Rechtsprechung folgendes ausgeführt¹:

"Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet dem Einzelnen das Recht auf den gesetzlichen Richter. Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (vgl. BVerfGE 95, 322 <327> m.w.N.).

GLS Bank BLZ 430 60 967 Konto 1151918200 IBAN DE92 430609671151918200 SWIFT/BIC: GENODEM1GLS

¹Z.B. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02. Oktober 2006 – 2 BvR 2480/04 –, Rn 9 ff juris Manfred-von-Richthofen-Str. 4 • 12101 Berlin

10 Der gesetzliche Richter kann auch dadurch entzogen werden, dass ein Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht im Einzelfall Befugnisse ausübt, die an sich der Tatsacheninstanz zukommen, wenn etwa ein an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebundenes Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht den Sachverhalt selbst erforscht oder eine nach dem Stand des Verfahrens gebotene Zurückverweisung an das Tatsachengericht zwecks weiterer Sachaufklärung unterlässt. Die darin liegende Verkennung der dem Gericht gezogenen Grenzen verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aber nur dann, wenn sie von willkürlichen Erwägungen bestimmt ist (vgl. BVerfGE 3, 359 <364 f.>; 31, 145 <165>; 54, 100 <115 f.>).

11 Nicht jede fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einer einfachgesetzlichen Verfahrensvorschrift ist zugleich eine Verfassungsverletzung; andernfalls würde die Anwendung einfachen Rechts auf die Ebene des Verfassungsrechts gehoben. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist aber dann überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt (vgl. BVerfGE 82, 286 <299>; 87, 282 <284 f.>). Ob die Entscheidung eines Gerichts auf Willkür, also auf einem Fall grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts, beruht oder ob sie darauf hindeutet, dass ein Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt, kann nur angesichts der jeweiligen Umstände des Einzelfalles beurteilt werden (vgl. BVerfGE 29, 45 <49>).

II.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Das Bundessozialgericht hat sein vorliegend angegriffenes Urteil vom 30.9.2015 – B 12 KR 15/12 R- auf eine Reihe von Tatsachenermittlungen und – feststellungen gestützt, welche dieses Gericht unter Verletzung seiner Zuständigkeit als Revisionsinstanz selbst vorgenommen und getroffen hat. Dabei hat das Gericht sich ohne nachprüfbaren Nachweis eigener fachwissenschaftlicher Kompetenz sogar über mehrere von den Klägern in den Vorinstanzen beigebrachte und auch in der Revision in Bezug genommene Fachgutachten und Stellungnahmen anerkannter Wissenschaftler (der Prof. Dres. Werding, Birg, Adrian sowie des Gesundheitsökonomen Dr. Niehaus und des Dipl. Volkswirt Loos) hinweggesetzt, die konträr zu den Behauptungen des BSG standen und stehen. Diese Expertisen waren von den Vorinstanzen übergangen worden, weil diese sich auf die Argumentation des BSG im Urteil vom 5.7.2006 (B 12 KR 20/04 R) gestützt hatte.

Diese Anmaßung der Ermittlungskompetenz ist nicht zuletzt auch deshalb bemerkenswert, weil sie in Kenntnis der Tatsache erfolgte, dass das BVerfG selbst bei seinen Urteilen vom 3.4.2001 zum Komplex der Pflegeversicherung zur Ermittlung der für die verfassungsrechtliche Beurteilung notwendigen sachlichen Grundlagen sachverständi-

ge Hilfe des Sozialökonomen Prof. Dr. Schmähl sowie des Volkswirts und Bevölkerungswissenschaftlers Prof. Dr Birg in Anspruch nehmen musste.

Ferner hat das BSG sich Qualifizierungen bezüglich einzelner dieser Expertisen angemaßt, welche jeglicher fachlichen Grundlage entbehren. Schließlich hat das BSG – ebenfalls weit außerhalb seiner funktionellen Zuständigkeit- Behauptungen "ins Blaue" aufgestellt, welche mit Erkenntnissen und Vorgaben der Verfassungsjudikatur unvereinbar sind.

Dass das BSG weder sein Vorgehen, noch wenigstens die Ergebnisse seiner Ermittlungen und Annahmen öffentlich machte und der Richtigkeitskontrolle eines geordneten kontradiktorischen Verfahrens spätestens in der mündlichen Verhandlung zuführte, setzt der Verletzung von Kompetenzen und Verfahrensgrundsätzen die Krone auf. Die Tatsache, dass das BSG sich bei alledem über seine eigenen, in ständiger Rechtsprechung an die Vorinstanzen angelegten Maßstäbe hinwegsetzt, unterstreicht ein Ausmaß an justizieller Willkür, das in der Rechtsgeschichte der Sozialgerichtsbarkeit ohne Beispiel sein dürfte und Sinn und Zweck der den Klägern auferlegten Rechtswegerschöpfung als Voraussetzung der Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde, nämlich die fachgerichtliche Vorklärung des Sachverhalts und der Beurteilungsgrundlagen, ad absurdum führt.

III.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ermittlungen, Tatsachenfeststellungen, Qualifizierungen von Expertisen und Behauptungen "ins Blaue":

1. In den Rn. 66-68 juris seines Urteils vom 30.9.2015 überraschte das BSG die Kläger mit folgenden Ermittlungen und Feststellungen (die zu beanstandenden Passagen *kursiv* hervorgehoben:

"Zwar steigen die Krankheitskosten pro Kopf nach den öffentlich, dh für jedermann verfügbaren statistischen Daten allgemein - unabhängig von der Zugehörigkeit zur GKV - grundsätzlich im Alter deutlich an.

So lagen die Krankheitskosten etwa im Jahr 2006 für Einwohner unter 15 Jahren bei jährlich 1240 Euro, bei Einwohnern zwischen 15 und 30 Jahren bei 1180 Euro, bei den 30 bis 45-jährigen bei 1600 Euro, bei den 45 bis 65-jährigen bei 2930 Euro, bei den 65 bis 85-jährigen bei 6140 Euro und bei Einwohnern von 85 Jahren und älter bei 14 440 Euro (Statistisches Bundesamt, Gesundheit - Krankheitskosten, Wiesbaden 2010, S 14). Das allgemeine Ausgabenvolumen stellte sich im Jahr 2006 jedoch so dar, dass für die Gruppe der unter 65 Jahre alten Personen Krankheitskosten von insge-

samt rund 124,7 Mrd Euro entstanden sind, für die Gruppe der 65-jährigen und älter aber "nur" rund 111,9 Mrd Euro (<u>https://www-</u>

genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/23631-0002, recherchiert am 8.9.2015). Für das Jahr 2008 galt Folgendes: Die Krankheitskosten für Einwohner unter 15 Jahren lagen bei jährlich 1360 Euro, bei Einwohnern zwischen 15 und 30 Jahren bei 1320 Euro, bei den 30 bis 45-jährigen bei 1700 Euro, bei den 45 bis 65-jährigen bei 3010 Euro, bei den 65 bis 85-jährigen bei 6520 Euro und bei Einwohnern von 85 Jahren und älter bei 14 840 Euro (Statistisches Bundesamt, aaO, S 14). Das allgemeine Ausgabenvolumen stellte sich im Jahr 2008 jedoch so dar, dass für die Gruppe der unter 65 Jahre alten Personen Krankheitskosten von insgesamt rund 131,2 Mrd Euro entstanden sind, für die Gruppe der 65-jährigen und älter aber "nur" rund 123,1 Mrd Euro (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/23631-0002, recherchiert am 8.9.2015). Öffentlich zugängliche Statistiken für die Jahre ab 2009 sind in der hier angegebenen Form nicht ersichtlich, was sich ua dadurch erklärt, dass nur bis 2008 die Zuteilung der Mittel an die Krankenkassen ua nach den durchschnittlichen altersabhängigen Leistungsausgaben erfolgte und diese dementsprechend altersabhängig ermittelt wurden. Seit 2009 werden die Mittel im Risikostrukturausgleich in erster Linie morbiditätsorientiert vergeben. Die altersabhängigen Gesundheitsausgaben werden seit 2009 vom Bundesversicherungsamt nur auf Stichprobenbasis ermittelt (vgl Niehaus, Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die "beitragsfreie Mitversicherung" auf dem Prüfstand, Gütersloh, 2013, S 33).

Der überwiegende Teil der Gesamtkosten (Krankheitskosten) entstand nach den vorstehenden Ausführungen in der Generation der Erwerbstätigen selbst, und nicht - wie vom BVerfG im sPV-Urteil gefordert (BVerfGE 103, 242, 263 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2 S 16 f) - "überproportional" in der Generation der Älteren/Nichterwerbstätigen. Hinzu kommt speziell im Beitragsrecht der GKV, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Krankheitskosten von der nicht mehr erwerbstätigen Generation selbst getragen wird, weil auch Rentner selbst Beiträge zur GKV aufbringen, sodass hier gerade keine eindeutige "überproportionale" Umverteilung von der jungen zur alten Generation erfolgt ...Entsprechend wies die Bundesregierung in einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages am 4.11.2004 darauf hin, dass Rentner in der sPV nur ca 25 % ihrer Leistungsausgaben durch Beitragszahlungen selbst aufbringen, jedoch mehr als 80 % der Gesamtausgaben verursachen. Demgegenüber liegt der Eigenfinanzierungsanteil von Rentnern in der GKV immerhin bei ca 46 % ihrer Leistungsausgaben (vgl Bericht der Bundesregierung, aa0, BT-Drucks 15/4375, S 8)."

Dabei legt das BSG erst im schriftlichen Urteil (Rn. 67) - nicht vorher!- offen, dass es die Daten am 8.9.2015 recherchiert hat. ² Sie sind, weil sie nicht die streitgegenständlichen Verhältnisse der GKV betreffen, nicht nur völlig verfehlt, sondern dem BSG unterläuft hier sogar der schwere Fehler, den Vergleich der 65 + Generation und der unterläuft nicht nur völlig verfehlt, sondern dem BSG unterläuft hier sogar der schwere Fehler, den Vergleich der 65 + Generation und der unterläuft nicht nur völlig verfehlt, sondern dem BSG unterläuft hier sogar der schwere Fehler, den Vergleich der 65 + Generation und der unterläuft nicht nur völlig verfehlt, sondern dem BSG unterläuft hier sogar der schwere Fehler, den Vergleich der 65 + Generation und der unterläuft nicht nur völlig verfehlt, sondern dem BSG unterläuft nicht nur völlig verfehlt.

2

² Dass es sich gar nicht um die streitgegenständlichen Daten der GKV handelt, hat der Unterzeichner noch während der Urteilsverkündung festgestellt und den Senatsvorsitzenden per Fax am 1.10.2015 angeschrieben

- 5 -

ter 65jährigen anzustellen, ohne die unterschiedliche Gruppengröße zu berücksichtigen. Dieser elementare Fehler auf der Ebene der Punkt- und Strichrechnung schlägt zwangsläufig die Schlussfolgerungen des BSG durch. Anzumerken ist obendrein, dass das BVerfG im Urteil vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) die "Großeltern-Trennlinie" nicht bei 65 Jahren, sondern bei 60 Jahren gezogen hat; hätte das BSG dies berücksichtigt, wäre die Unhaltbarkeit seiner Argumentation schon auf dieser Ebene offenbar gewesen, weil die GKV-Gesundheitskosten der 60plus-Generation diejenigen der "unter 60jährigen" seit längerem überschreiten.

Dass das BSG zudem mit den "Beiträgen" der Rentner selbst argumentiert, unterstreicht seine mangelnde Kompetenz in der Beurteilung der sozialökonomischen Grundlagen des Streitgegenstands zusätzlich. Was dazu aus fachökonomischer Sicht zu bemerken ist, ist in der aktenkundigen Stellungnahme Prof. Werdings vom 9.3.2016 zu dieser VB nachzulesen.

Nach allem steht somit außer Frage, dass es sich vorliegend nicht etwa um einen unbeachtlichen Fehler in procedendo handelt, ebensowenig wie eine möglicherweise fehlerhafte Abgrenzung der Tatsachenfeststellung von der rechtlichen Würdigung durch die Revisionsinstanz.³ Es handelt sich, in seltener Klarheit, vielmehr um eine Kompetenzanmaßung ohne jegliche Kompetenz, deren besondere Willkür noch durch die Tatsache unterstrichen wird, dass das BSG sein Vorgehen unter Verletzung von § 128 Abs. 2 SGG vor den Klägern sorgsam verborgen hat, wobei die Vermutung auf der Hand liegt, dass das Gericht um die eklatanten Schwächen seiner Argumentation wusste. Denn was die Kläger bei rechtzeitiger Offenlegung in der mündlichen Verhandlung dazu bemerkt hätten, kann im aktenkundigen Schreiben des Unterzeichners vom 1.10.2015 an den Senatsvorsitzenden Dr. Kretschmer nachgelesen werden.

2. Nicht überraschend ist denn auch, dass das BSG sein Ergebnis mit einer Reihe von Hilfserwägungen zu halten versucht, welche sich aber ebenfalls über die von den Klägern in den Vorinstanzen vorgelegten und in der Revision in Bezug genommenen Expertisen hinwegsetzen. So heißt es bspw in Rn 70 f:

"Der Gesetzgeber hat bereits deshalb die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit gewahrt, weil im Recht der GKV in erheblichem Umfang familienfördernde Elemente bestehen und er die durch Kinderbetreuung und -erziehung entstehenden Nachteile so - entgegen der Auffassung der Kläger - bereits im Beitrags- bzw Leistungsrecht der GKV ausgeglichen hat… Neben anderen Vergünstigungen rechtfertigt vor allem die beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V), dass von einer weiteren Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der GKV abgesehen werden durfte… Ohne die Famili-

_

³ Vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1954 – 1 BvR 537/53 –, BVerfGE 3, 359-366, stdg. Rspr.

- 6 -

enversicherung müssten Eltern Beiträge für Kinder aufbringen oder für Behandlungskosten bei Eintritt des Versicherungsfalles selbst aufkommen. Dem steht auch nicht das
Ergebnis des von den Klägern vorgelegten Gutachtens (Niehaus, aaO) entgegen; danach soll die "Durchschnittsfamilie" mehr an Beiträgen in die GKV einzahlen als sie Leistungen in Anspruch nimmt; dieses Verhältnis soll sich erst ab dem vierten Kind umkehren. Selbst wenn man diesen Befund als richtig unterstellt und die der Untersuchung
zugrunde gelegten (volkswirtschaftlichen) Parameter bzw den durch Zahlenwerte konkretisierten Rahmen der Studie für zutreffend hält, ist der Ansatzpunkt dieser Untersuchung problematisch und macht aus der "beitragsfreien Familienversicherung" - entgegen der von den Klägern vertretenen Ansicht - keine solche, in der Beiträge (mittelbar)
eben doch entrichtet werden müssen. Die "Simulationsrechnung" berücksichtigt nicht,
dass die GKV eine Risikoabsicherung bietet, also im weiteren Sinne eine Risikoversicherung ist...."

Auch diese Überlegungen des BSG erfuhren die Kläger erst aus der schriftlichen Urteilsfassung. Das BSG maßt sich auch hier Feststellungen an, welche in klarem Widerspruch zu der fachwissenschaftlichen Expertise standen, auf welche die Kläger sich ausdrücklich stützten. Seine eigene diesbezügliche Kompetenz weist das BSG dabei nicht in nachprüfbarer Weise nach und versäumt somit, an seine eigene Rechtsprechung die Maßstäbe anzulegen, welche es in ständiger Rechtsprechung in entsprechenden Fällen an die Instanzgerichte anlegt. Dass es das auf purer Empirie beruhende Gutachten des renommierten Gesundheitsökonomen Dr. Niehaus⁴ gar als "Simulationsrechnung" bezeichnet, zeugt jedenfalls nicht von Sachverstand.

3. Was von den weiteren Stützargumenten des BSG im angegriffenen Urteil zu halten ist, hat der Unterzeichner in einem Schriftsatz vom 11.11.2018 an das Hessische Landessozialgericht im Verfahren L 8 KR 35/16 Punkt für Punkt niedergelegt, welcher als Anlage 1 beigefügt ist (dortiges Az.: AR 1124/19- siehe dort S. 5 -18).

Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die ausführliche Auseinandersetzung mit den Kompetenzverletzungen durch das BSG in der Nichtzulassungsbeschwerde des Unterzeichners vom 10.4.2019 mit dem Urteil des HLSG vom 15.11.2019 –L 8 KR 35/16 (Anlage 2- siehe dort insbes. S. 1-4, 14 -18); dabei wird zudem deutlich, dass die Kompetenzverletzungen eins zu eins von den Instanzgerichten reproduziert werden, die ihre eigene Aufklärungspflicht nicht einmal ahnen, sondern den Beweisanträge stellenden Klägern allen Ernstes vorwerfen, diesen ginge es bei den Beweisanträgen offensichtlich nur um die Widerlegung der Annahmen des BSG (aaO, S. 16 unten, f.).

⁴ Der nach Information des Unterzeichners u.a. viele Jahre für die Berechnungen des RSA verantwortlich zeichnete

Zu betonen ist darüber hinaus, dass auch die vom BSG wiederholt ins Blaue aufgestellte Behauptung des Ausgleichs elterlicher Nachteile in der GKV wie der GRV durch systeminterne wie –externe Leistungen des sog. Familienleistungs- bzw. -lastenausgleichs Kompetenzverletzungen des BSG beinhalten und zudem in multipler Weise inkompatibel mit der einschlägigen Judikatur des vorliegend angerufenen Gerichts sind. Hierzu verweist der Unterzeichner ebenfalls auf seine Ausführungen in der NZB vom 10.4.2019 (siehe aaO (NZB), S. 27-30). Dass die Annahme des Ausgleichs elterlicher Nachteile (gerade mit Blick auf die Entwicklungen in der GRV!) bestenfalls naiv, auf jeden Fall aber inkompetent ist, kann anhand der Gemeinsamen Stellungnahme von Familienbund und Deutschem Familienverband vom 29.11.2018 zum Az. 1 BvR 2824/17 ausführlich nachvollzogen werden (dort S. 2-10).⁵

4. Die Eskalationsstufen, welche das BSG bei seinen Kompetenzverletzungen erklommen hat, sind in der NZB vom 10.4.2019 anhand der "Grundsatzfragen" zu 1.-4. nebst der nachfolgenden Ergänzung unter II. (ebenda S. 33-36) zu identifizieren.

Wie mittlerweile zwei Beschlüsse des BSG beweisen, in denen es Nichtzulassungsbeschwerden den Erfolg versagte, ⁶ hält das BSG ungeachtet der Tatsache, dass es die Funktionshierarchie der Sozialgerichtsbarkeit auf den Kopf stellt, und trotz seiner schweren und offensichtlichen Fehler bezüglich der Frage "GKV-Beiträge und Kindererziehung" um jeden Preis unverändert an seiner Rechtsprechung fest. Hinsichtlich der GRV hat es seine bizarren sozialstatistischen Verrenkungen mit Urteil vom 20.7.2017 – B 12 KR 14/15 R- zwar inzwischen aufgegeben⁷, das Ergebnis jedoch mit Behauptungen betr. den Ausgleich elterlicher Nachteile ins Blaue zu halten versucht, welche nicht nur schlicht unhaltbar sind, sondern vor allem ebenfalls mit der Rolle des BSG als Revisionsinstanz unvereinbar sind.

Dass dem Gericht bei alledem der Willkürvorwurf nicht erspart werden kann, beruht auf der Tatsache, dass es seine Ermittlungen und Schlussfolgerungen bzw. seine Annahmen betr. den Ausgleich elterlicher Nachteile, mit denen die Kläger schon wegen der Revisionsinstanz nicht rechnen konnten, zudem in schroffer Verletzung von § 128 Abs. 2 SGG für sich behalten⁸ und sich im Übrigen ohne den Nachweis eigener Sachkunde über einschlägige fachwissenschaftliche Expertise ebenso wie Verfassungsjudikatur hinweggesetzt hat. Derart intensive und mehrstufige Kompetenzverletzungen

_

⁵ Veröffentlicht auch unter <u>www.elternklagen.de</u> –dort Beitragsgerechtigkeit/Klagen vor Gericht- chronologisch abgelegt.

⁶ Beschlüsse vom 10.10.2017- B 12 KR 119/16 B -und vom 12.12.2018 –B 12 KR 61/18 B

⁷ Siehe ebda. Rn 35 iuris

⁸ "die maßgeblichen Verfahrensnormen in objektiv willkürlicher Weise fehlerhaft angewandt wurden (BVerfGE 138, 64 <87 Rn. 71> m.w.N.)"

-8-

können nicht (mehr) mit dem Argument fließender Grenzen zwischen Tatsachenermittlung, - festellung und rechtlicher Würdigung entschuldigt werden. Das Gericht hat sich so **erkennbar über elementare Regeln der Rechtsfindung hinweggesetzt, weil es zu diesem Ergebnis kommen wollte, was ihm bei Einhaltung der Regeln aber nicht gelungen wäre.** ⁹

IV. Ergebnis:

Nach allem hat das BSG mit seinem hier angegriffenen Urteil vom 30.9.2015 über die mit der Verfassungsbeschwerde bereits geltend gemachte Verletzung des Grundrechts der Bf. auf intragenerationelle Gleichbehandlung und die Verletzung ihres grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör hinaus auch ihren Anspruch auf die Gewährleistung des gesetzlichen Richters – Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – verletzt.

Das Urteil ist aufzuheben und das Verfahren umgehend in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, sofern das angerufene Gericht nicht ohnehin die Überzeugung gewonnen hat, dass über die bereits in Angriff genommene Überprüfung der GRV und sPflV hinaus auch die GKV im Hinblick auf ihre Beitragsgerechtigkeit gegenüber Eltern auf den Richtertisch des Bundesverfassungsgerichts gehört.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

Anlagen: Schriftsatz vom 11.11.2018 an das HLSG (siehe dortiges Verfahren zum Az. AR 1124/19); NZB vom 10.4.2019

⁹ "Richterlicher Eigensinn", Christian Seiler, NZS 2016, S. 641 ff.